

Bitte beachten: Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die sich aus den Veröffentlichungen im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBI) und im Virtuellen Amtsblatt der Universität Passau (vAbIUP) ergebende Fassung.

**Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang
„Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien“
der Universität Passau**

Vom 23. November 1989

in der Fassung der Neunzehnten Änderungssatzung vom 6. Dezember 2004

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1988 (GVBl S. 399) erlässt die Universität Passau folgende Diplomprüfungsordnung:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zum Erwerb des Diploms im Diplomstudiengang „Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien“.

(2) §§ 1a bis 29 sowie Anhang I und II finden ferner auf Studenten des integrierten binationalen Doppeldiplomstudienganges „Management and Intercultural Studies“ der Universitäten Passau und Stirling Anwendung, soweit die besonderen Vorschriften des Anhangs III keine abweichenden Regelungen enthalten.

§ 1a Zweck der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Diplomstudienganges „Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien“. In ihr soll der Student nachweisen, dass er sich in einer Anzahl von Fachgebieten und Arbeitsfeldern (§ 4) gründliche Kenntnisse und methodische und praktische Fertigkeiten erworben hat.

(2) Die Diplomvorprüfung soll der frühzeitigen Kontrolle des Studenten über seinen Studienerfolg dienen und seine Eignung für das gewählte Studium feststellen. In ihr soll der Student nachweisen, dass er sich an Lehrveranstaltungen der gewählten Fächer, insbesondere solchen, die der Einführung in das Studium dienen, mit Verständnis für Gegenstand und Methode beteiligt hat.

§ 2 Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Kulturwirtin Univ.“ („Dipl. Kulturw. Univ.“) / „Diplom-Kulturwirt Univ.“ („Dipl. Kulturw. Univ.“) verliehen.

§ 3 Dauer und Gliederung des Diplomstudiums

(1) Die Studienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und die Abschlussprüfung beträgt 9 Semester (Regelstudienzeit).

(2) Der Höchstumfang der Lehrveranstaltungen beträgt im Grundstudium 80 Semesterwochenstunden und im Hauptstudium 91 Semesterwochenstunden.

(3) Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen. Deren Bestehen ist Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums. Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

§ 4

Studien- und Prüfungsgebiete

(1) Der Studiengang setzt sich aus folgenden Fächergruppen zusammen:

Fächergruppe A: Angewandte Fremdsprachen (zwei Fremdsprachen, von denen die erste Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch oder Spanisch sein muss);

Fächergruppe B: Wirtschaftswissenschaften, Grundkenntnisse in Rechtswissenschaften und/oder Informatik;

Fächergruppe C: Management und Interkulturelle Kommunikation;

Fächergruppe D: Geschichte, Politikwissenschaft, Soziologie und Geographie;

Fächergruppe E: Kulturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kunstgeschichte und Musikgeschichte.

In den Fächergruppen D und E erfolgt die Spezialisierung auf einen gemeinsamen Kulturraum. Wählbar sind der deutschsprachige Raum, der englischsprachige Raum, der französischsprachige Raum, der iberoromanische Raum, der italienische Raum, der ostmitteleuropäische Raum, der südostasiatische Raum. Die besonderen Bestimmungen im Anhang I und II zu Fächergruppe A regeln die sich aus der Kulturraumwahl ergebenden Beschränkungen der Fremdsprachenwahl. Die Festlegung erfolgt bereits im Grundstudium.

(2) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung werden in den in Absatz 1 angegebenen Fächergruppen A, B, D und E abgelegt und für den jeweiligen Bereich in den betreffenden Fakultäten sowie im Sprachenzentrum durchgeführt. Der Prüfungsablauf, insbesondere die zeitliche Planung, ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Belange der betreffenden Fakultäten und des Sprachenzentrums zu koordinieren.

§ 5

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Diplomvorprüfung wird grundsätzlich in zwei voneinander unabhängigen Teilen abgelegt, von denen einer die Fächergruppen A, D und E umfasst und der andere aus der Fächergruppe B besteht. Abweichend von Satz 1 kann der Student in der Fächergruppe A die erste und zweite Fremdsprache auch auf zwei Prüfungstermine aufteilen, wobei dann einer davon jener sein muss, in dem auch die Fächergruppen D und E abgelegt werden. Es erfolgt jeweils eine gesonderte Anmeldung, Zulassung und Ablegung der Prüfung.

(2) Der Student soll sich so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung melden, dass er sie zu den bekannt gegebenen Terminen bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen seines 5. Fachsemesters abschließt. Sofern die für die Zulassung zur Diplomvorprüfung erforderlichen fachlichen Voraussetzungen nachgewiesen sind, kann die Diplomvorprüfung auch früher abgelegt werden. Die Diplomvorprüfung in den einzelnen Fächergruppen besteht aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung oder aus einer schriftlichen Prüfung oder aus einer mündlichen Prüfung.

(3) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung, dass er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 7. Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(4) Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen.

Der erste Teil umfasst die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit), der zweite Teil die schriftlichen und mündlichen Prüfungen in den in § 4 Abs. 2 aufgeführten Fächergruppen. Der zweite Teil der Diplomprüfung kann vorbehaltlich des Absatzes 5 nur in einem Block abgelegt werden. Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit kann frühestens nach dem 6. Fachsemester ge-

stellt werden. Die gesamte Diplomprüfung soll zu den bekannt gegebenen Terminen bis zum Ende des 9. Semesters abgelegt werden.

(5) Der zweite Teil der Diplomprüfung kann in zwei Blöcke aufgeteilt werden, wenn der Antrag auf Zulassung zum ersten Block in der Regel für den Prüfungstermin am Ende des achten, spätestens aber am Ende des neunten Fachsemesters, der Antrag auf Zulassung zum zweiten Block in der Regel für den Prüfungstermin am Ende des neunten Fachsemesters, spätestens aber am Ende des zehnten Fachsemesters gestellt wird. Die beiden Blöcke bestehen aus

- a) dem Prüfungsteil „Erste Fremdsprache“ der Fächergruppe A,
- b) dem Prüfungsteil „Zweite Fremdsprache“ der Fächergruppe A,
- c) den Prüfungen der Fächergruppe B,
- d) den Prüfungen der Fächergruppe D sowie
- e) den Prüfungen der Fächergruppe E

und können nach Wahl des Prüfungskandidaten zusammengestellt werden. Wird der zweite Teil der Diplomprüfung in zwei Blöcken abgelegt, muss die Bescheinigung über die bestandene Diplomarbeit gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 1 spätestens mit dem ersten Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung des zweiten Blocks vorgelegt werden.

Wird der zweite Teil der Diplomprüfung in zwei Blöcken abgelegt und hat der Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, den zweiten Block nicht spätestens am Ende des zehnten Fachsemesters abgelegt, gelten die nicht oder nicht rechtzeitig abgelegten Prüfungsleistungen als abgelegt und mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet. Diese Frist verlängert sich um die für die Wiederholung des ersten Blockes benötigten Semester. Muss die Diplomarbeit wiederholt werden, verlängert sich die Frist nach Satz 4 ebenfalls um ein Semester.

(6) Meldet sich ein Student im Fall der Diplomprüfung nach Absatz 4 Satz 2 aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomprüfung, dass er die gesamte Diplomprüfung bis zum Ende des 13. Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(7) Überschreitet ein Student die Frist des Absatzes 3 oder 6 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag eine Nachfrist. Die Meldefrist verlängert sich jeweils um die für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigten Semester.

§ 6 Prüfungskommission

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Diplomstudiengang „Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien“ wird eine Prüfungskommission eingesetzt. Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt die Prüfungskommission bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus 7 prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität Passau, von denen mindestens 6 Hochschullehrer sein müssen. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und 1 weiteres Mitglied werden vom Fachbereichsrat der Philosophischen Fakultät gewählt. Jeweils 1 Mitglied wird auf Vorschlag der Juristischen Fakultät, der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Informatik und des Sprachenzentrums vom Fachbereichsrat der Philosophischen Fakultät bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, soweit diese Prüfungsordnung dem Vorsitzenden nicht bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweist. Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(6) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. Er ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen nachteilige Bescheide steht der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Rektor der Universität zu richten. Dieser erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung der Prüfungskommission.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt die Gutachter, Prüfer und Beisitzer. Der Bewerber kann Vorschläge für die Bestellung der Prüfer und Gutachter machen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist an diese Vorschläge nicht gebunden. In den Fächergruppen A und B erfolgt die Bestellung der Prüfer im Benehmen mit den Dekanen der betroffenen Fakultäten bzw. dem Leiter des Sprachenzentrums.

(2) Zum Prüfer und Gutachter können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfer-Verordnung (BayRS 2210-1-1-6-K) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(3) Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu zwei Jahren erhalten.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befassten Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 9

Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfer

(1) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden in der Regel pro Semester einmal innerhalb einer Prüfungsperiode abgehalten und sind mit Ausnahme der abgetrennten Prüfung in der Fächergruppe B (§ 5 Abs. 1) und der Sonderregelung für die Fächergruppe A (§ 5 Abs. 1 Satz 2) innerhalb einer Prüfungsperiode zu erbringen.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission legt die Fristen für die Anmeldung zur Diplomvorprüfung und zur Diplomprüfung fest und gibt diese mindestens 14 Tage vorher öffentlich bekannt.

(3) Termine, Ort und Prüfer der einzelnen Prüfungen sind spätestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn öffentlich bekannt zu geben, soweit in dieser Prüfungsordnung nicht eine schriftliche Bekanntgabe vorgesehen ist.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. Die Diplom-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Universität oder gleichgestellten Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Anstelle der in den Anhängen I und II jeweils bei der Fächergruppe A genannten Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag andere Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Rahmen eines eigenständigen Studiengangs abgelegt wurden, angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit vorliegt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei un-

vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüfungskandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. Der notwendige Inhalt eines solchen Attestes wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission durch Aushang bekannt gegeben. In begründeten Zweifelsfällen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. Erkennt er die Gründe an, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(5) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt die Prüfungskommission.

(6) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(7) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 5 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung (Klausurarbeit) soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln die für die Fächergruppen spezifischen Sachverhalte und Probleme

darstellen kann bzw. dass er angemessene Fähigkeiten in den gewählten Fremdsprachen besitzt. Die besonderen Bestimmungen in Anhang I und II regeln, wie die schriftliche Prüfung zu erbringen ist.

(2) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern gemäß § 14 Abs. 1, 3 oder 4 zu bewerten; einer der Prüfer soll der Aufgabensteller sein. Von der Beurteilung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn kein zweiter prüfungsberechtigter Fachvertreter zur Verfügung steht oder wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 14 Abs. 3 gilt entsprechend. Wird die schriftliche Prüfung in zwei gleichwertigen Klausurarbeiten erbracht, so wird die Note der schriftlichen Prüfung aus dem Durchschnitt der Noten beider Klausurarbeiten ermittelt; § 14 Abs. 3 gilt entsprechend. Sätze 3 und 4 finden keine Anwendung auf die Bewertung der Klausur Wirtschaftswissenschaften der Fächergruppe B im Rahmen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung nach § 14 Abs. 4.

(3) Nach der Bewertung sämtlicher Klausurarbeiten der Diplomprüfung gibt der Vorsitzende der Prüfungskommission die Noten umgehend durch Aushang bekannt.

§ 13 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung hat die Form einer Einzelprüfung vor einem oder vor mehreren Prüfern. Zur mündlichen Prüfung vor nur einem Prüfer ist ein sachkundiger Beisitzer hinzuzuziehen. Prüfungsanforderungen und Prüfungsumfang regeln die besonderen Bestimmungen in Anhang I und II.

(2) Die mündliche Prüfung soll feststellen, dass der Bewerber ein breites Grundlagenwissen und vertiefte Kenntnisse von Schwerpunktgebieten in den gewählten Fächergruppen besitzt und diese angemessen darzustellen vermag. Sie wird in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt im Benehmen mit den Prüfern die Termine für die mündlichen Prüfungen fest und teilt diese den Kandidaten spätestens 8 Tage vor Beginn der Prüfung durch Aushang mit. Nach Möglichkeit soll die mündliche Prüfung innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen stattfinden.

(4) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, der Beisitzer und des Studenten sowie besondere Vorkommnisse. Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und -antworten ist nicht erforderlich. Das Protokoll wird von den Prüfern oder dem Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet. Es ist bei den Prüfungsakten mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

(5) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden gemäß § 14 Abs. 1 und 3 festgesetzt. Bei unterschiedlicher Bewertung durch zwei Prüfer werden die Noten gemittelt.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3; 4,7; 5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Ist eine Prüfung in einer Fächergruppe in Prüfungsteile gegliedert, wird die Prüfungsleistung für die einzelnen Prüfungsteile gesondert benotet. Die Prüfung in einer Fächergruppe ist nur bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsteile. Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

(3) Wird aus den Noten mehrerer Prüfer eine Gesamtnote ermittelt, errechnet sich die Gesamtnote aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

(4) Abweichend von Absatz 3 erfolgt die Bewertung der Teilklausuren des Prüfungsfachs Wirtschaftswissenschaften der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung jeweils auf der Grundlage einer Punkteskala, die für beide Teilklausuren die gleiche Punktezahl vorsieht. Auf der Grundlage der für die Teilklausuren erzielten Gesamtpunktezahl einigen sich die Prüfer auf eine Note nach Absatz 1. Kommt eine Einigung nicht zustande, legt die Prüfungskommission die Note auf der Grundlage der Bewertungen der Prüfer fest.

§ 15

Besondere Regelungen für Behinderte

(1) Auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist behinderten Prüfungskandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. Macht der Student durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(2) Prüfungsvergünstigungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 16

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayRS 2010-1-I) gilt entsprechend. Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

2. Abschnitt Diplomvorprüfung

§ 18 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeine Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung besitzt,
2. mindestens in dem Semester, in dem er sich der Prüfung unterzieht, an der Universität Passau immatrikuliert ist,
3. die in den besonderen Bestimmungen des Anhanges I geforderten Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat,
4. die Diplomvorprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und nicht unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 3 werden durch die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen erworben. Der Nachweis wird durch Klausuren, Kolloquien, Referate, Berichte oder ähnliche Leistungen geführt; die Form des Nachweises wird vom jeweiligen Hochschullehrer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. Der Versuch zum Erwerb der Leistungsnachweise kann innerhalb der Frist des § 5 Abs. 3 wiederholt werden. Hat ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Nachweise nicht innerhalb dieser Frist erworben, ist er gemäß Art. 65 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG zu exmatrikulieren.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung in den Fächergruppen A, D und E ist innerhalb der öffentlich bekannt gegebenen Meldefrist unter Angabe der gewählten Zusammensetzung der Fächergruppen A, D und E sowie des gewählten Kulturraumes schriftlich beim Zentralen Prüfungssekretariat zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Das Studienbuch,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen in den gewählten Fächern,
3. eine Erklärung darüber, ob der Student die Diplomvorprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist,
4. Angabe der Teilgebiete, soweit die besonderen Bestimmungen des Anhanges I ein Wahl- oder Vorschlagsrecht einräumen.

Bei einer Aufteilung der Diplomvorprüfung in den Fächergruppen A, D und E auf zwei Prüfungstermine gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 ist der Antrag auf Zulassung jeweils innerhalb der Meldefrist für den jeweiligen Prüfungstermin zu stellen.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung in der Fächergruppe B ist innerhalb der öffentlich bekannt gegebenen Meldefrist unter Nachweis der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Zulassungsvoraussetzung für diese Fächergruppe beim Zentralen Prüfungssekretariat zu stellen.

(5) Ist ein Student ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Vorsitzende der Prüfungskommission gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

§ 19

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission; in Zweifelsfällen soll er den zuständigen Fachvertreter hören.
- (2) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist zu versagen, wenn
 1. der Student die nach § 18 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. der Student die Diplomvorprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang bereits endgültig nicht bestanden hat oder
 3. der Student unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
- (3) Die Zulassung und die Ladung zur Prüfung erfolgt spätestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn per Aushang.

§ 20

Ergebnis und Wiederholung der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die Noten in sämtlichen Prüfungsteilen und Fächergruppen jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) sind; dabei sind die erste und die zweite Fremdsprache in der Fächergruppe A Prüfungsteile gemäß § 14 Abs. 2. Eine Gesamtnote wird nicht ermittelt.
- (2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie jeweils in den Fächergruppen bzw. in den Prüfungsteilen gemäß § 14 Abs. 2, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Studenten unter Angabe der Einzelnoten schriftlich mit, in welchem Umfang Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung wiederholt werden können.

Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Überschreitet der Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Meldefrist zur Wiederholung der Diplomvorprüfung oder legt er die Wiederholungsprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Diplomvorprüfung in den Fächergruppen A, B, D und E ist nur zulässig, wenn die erste Wiederholungsprüfung in mindestens zwei Fächergruppen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die zweite Wiederholung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen. Im Übrigen gilt Absatz 2 Sätze 4 und 5 entsprechend.

§ 21

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Fächergruppen erzielten Noten enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.
- (2) Bei endgültigem Nichtbestehen der Diplomvorprüfung wird dem Studenten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und die erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist.

3. Abschnitt Diplomprüfung

§ 22

Anmeldung zum ersten Teil der Diplomprüfung und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung ist schriftlich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. Im Antrag ist anzugeben, in welcher Fächergruppe die Diplomarbeit erbracht wird und welcher Prüfer sie betreuen soll.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Der Nachweis der Hochschulreife gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1,
2. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Fachstudiums in der Regel von 6 Semestern, davon mindestens das letzte Semester an der Universität Passau,
3. der Nachweis über die bestandene Diplomvorprüfung oder einer gemäß § 10 als gleichwertig anerkannten Prüfungsleistung,
4. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Hauptseminar in der Fächergruppe, in der die Diplomarbeit gefertigt werden soll,
5. eine Erklärung, dass der Bewerber eine Diplomprüfung oder eine Abschlussprüfung ähnlicher Art nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und nicht unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist,
6. ein kurzer Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des Studienverlaufes,
7. das Studienbuch oder die Studienbücher der besuchten Hochschulen.

(3) Von dem Erfordernis des Studiums des letzten Fachsemesters an der Universität Passau kann der Vorsitzende der Prüfungskommission befreien.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Er teilt dem Bewerber die Zulassung im Einvernehmen mit dem Hochschullehrer unter dessen Leitung die Diplomarbeit angefertigt wird, zugleich deren Thema und Abgabetermin schriftlich mit. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen entsprechend Absatz 2 nicht gegeben sind. Der Vorsitzende teilt in diesem Falle dem Bewerber unter Angabe der Gründe die Ablehnung des Antrages schriftlich mit.

(5) Der Prüfungskandidat kann das Thema der Diplomarbeit in der Regel nur einmal innerhalb der ersten zwei Wochen nach dem Termin der Vergabe des Themas zurückgeben. In diesem Fall muss bei einer erneuten Meldung ein anderes Thema für die Diplomarbeit gestellt werden.

§ 23

Anforderungen an die Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit; sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist über ein fachwissenschaftliches Problem ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu erarbeiten und klar zu entwickeln. Die Diplomarbeit kann nur in einer der Fächergruppen D oder E gemäß § 4 Abs. 1 angefertigt werden.

(2) Der Kandidat kann hinsichtlich des Themas und des Betreuers der Diplomarbeit Vorschläge machen. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Themas sowie auf Bestellung eines bestimmten Betreuers besteht nicht. Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende der Prüfungskommission dafür, dass dieser in angemessener Zeit ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(3) Grundsätzlich ist die Diplomarbeit in deutscher Sprache abzufassen; über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem Hochschullehrer, unter dessen Leitung die Diplomarbeit angefertigt wird.

(4) Das Thema der Diplomarbeit soll so gestellt werden, dass es innerhalb von 3 Monaten angemessen bearbeitet werden kann. Die Diplomarbeit ist innerhalb dieser Frist fertig zu stellen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem Hochschullehrer, unter dessen Leitung die Arbeit angefertigt wird, die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern. Der Umfang der Diplomarbeit soll in der Regel 40 Seiten nicht wesentlich überschreiten.

(5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden der Prüfungskommission in 3 maschinenschriftlichen und gebundenen Exemplaren einzureichen. Der Diplomarbeit ist eine schriftliche Erklärung des Kandidaten beizufügen,

1. dass er die Diplomarbeit selbständig angefertigt, außer den im Schriftenverzeichnis sowie den Anmerkungen genannten Hilfsmitteln keine weiteren benützt und die Herkunft der Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommen sind, bezeichnet hat,
2. dass die Diplomarbeit nicht bereits in derselben oder einer ähnlichen Fassung an einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde.

(6) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen und dem Kandidaten zu bescheinigen.

(7) Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 24

Begutachtung der Diplomarbeit

(1) Die fristgemäß eingereichte Diplomarbeit ist von dem Prüfer, unter dessen Leitung die Diplomarbeit angefertigt worden ist, und in der Regel von einem weiteren, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden gemäß § 7 Abs. 2 prüfungsberechtigten Gutachter zu bewerten.

(2) Berührt das Thema der Diplomarbeit das Fachgebiet einer anderen Fakultät, so kann ein Mitglied dieser Fakultät, das die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 erfüllt, als zweiter Gutachter bestellt werden.

(3) Von der Bewertung durch einen zweiten Gutachter kann abgesehen werden, wenn kein zweiter prüfungsberechtigter Fachvertreter zur Verfügung steht oder die Bestellung eines zweiten Gutachters den Ablauf der Prüfung in unvermeidbarer Weise verzögern würde. Über die Bestellung eines zweiten Gutachters entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei der Vergabe des Themas der Diplomarbeit. Ein zweiter Gutachter muss bestellt werden, wenn der erste Gutachter die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet hat.

(4) Die Gutachten sollen innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Diplomarbeit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vorliegen.

(5) Die Bewertung der Diplomarbeit durch die Gutachter erfolgt gemäß § 14 Abs. 1. Die Note der Diplomarbeit wird entsprechend § 14 Abs. 3 festgesetzt. Die Bewertung der Diplomarbeit wird dem Kandidaten vom Vorsitzenden der Prüfungskommission umgehend schriftlich bekannt gegeben.

(6) Die Wiederholung einer mit „nicht ausreichend“ bewerteten Diplomarbeit erfolgt gemäß § 26.

(7) Diplomarbeit und Gutachten verbleiben bei den Akten der Philosophischen Fakultät.

§ 25

Anmeldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung ist zu den öffentlich bekannt gegebenen Meldefristen schriftlich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu beantragen. Dabei ist der gemäß § 4 Abs. 1 gewählte Kulturraum anzugeben. Wird der zweite Teil der Diplomprüfung in einem Block abgelegt, ist jeweils ein gesonderter Antrag auf Zulassung für die Prüfungen der Fächergruppe B einerseits sowie für die Prüfungen der Fächergruppen A, D und E andererseits zu stellen. Wird der zweite Teil der Diplomprüfung in zwei Blöcken abgelegt, ist für jede der in § 5 Abs. 5 Satz 2 Buchst. a bis e aufgezählten Prüfungsleistungen beziehungsweise Gesamtheit von Prüfungsleistungen jeweils ein gesonderter Antrag zu stellen. Mit dem ersten Antrag auf Zulassung zum ersten Block ist das Wahlrecht nach § 5 Abs. 5 Satz 2 auszuüben und die Reihenfolge, in der die Blöcke abgelegt werden sollen, vom Studenten anzugeben.

(2) Einem der Anträge auf Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung sind beizufügen:

1. Die Bescheinigung über die bestandene Diplomarbeit; wird der zweite Teil der Diplomprüfung in zwei Blöcken abgelegt, ist die Bescheinigung über die bestandene Diplomarbeit spätestens beim ersten Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung des zweiten Blocks vorzulegen,
2. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Fachstudiums in der Regel von 8 Semestern, davon mindestens das letzte an der Universität Passau,
3. Nachweis des Studiums von einem Semester oder einem entsprechenden Studienabschnitt im Umfang von mindestens 3 Monaten an einer ausländischen Hochschule, einer mindestens sechsmonatigen Tätigkeit als pädagogischer Assistent an einer ausländischen Schule oder eines mindestens dreimonatigen gemäß den Praktikumsrichtlinien qualifizierten Auslandspraktikums,
4. Nachweis eines mindestens 4wöchigen Praktikums im Inland oder Ausland entsprechend der Praktikumsrichtlinien,
5. Nachweis eines Studienprojekts oder einer großen Exkursion (mindestens 8 Tage) im/in den gewählten Kulturraum. Bei Wahl des südostasiatischen Kulturraumes können stattdessen ein anderes Studienprojekt oder eine andere große Exkursion anerkannt werden,
6. eine Erklärung über das gewählte Prüfungsgebiet, sofern nach den besonderen Bestimmungen des Anhanges II ein Wahlrecht eingeräumt ist.

Die Nachweise weiterer Zulassungsvoraussetzungen nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen des Anhanges II sind vorzulegen bei der Anmeldung für diejenigen Prüfungen beziehungsweise Fächergruppen, für die die jeweilige Zulassung beantragt wird. Der Nachweis nach Anhang II Fächergruppe C ist spätestens mit dem letzten Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung des zweiten Blocks vorzulegen.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission einzelne der unter Absatz 2 Nrn. 2 bis 5 genannten Anforderungen ganz oder teilweise erlassen.

(4) Der Versuch, Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 Sätze 2 und 3 zu erwerben, kann innerhalb der Frist des § 5 Abs. 6 wiederholt werden; die Kompaktseminare in der Fächergruppe C können nur wiederholt werden, wenn der Student aus nicht zu vertretenden Gründen an der regelmäßigen und aktiven Teilnahme gehindert war. Hat ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Nachweise nicht innerhalb dieser Frist erworben, ist er gemäß Art. 65 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG zu exmatrikulieren.

(5) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden eine nach Absatz 2 geforderte Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Vorsitzende der Prüfungskommission gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(6) Die Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung wird versagt, wenn

1. die für die Zulassung festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt, oder die geforderten Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind,
2. der Kandidat die Diplomprüfung oder eine Abschlussprüfung ähnlicher Art in demselben oder in einem verwandten Studiengang bereits endgültig nicht bestanden hat oder mit dem Verlust des Prüfungsanspruches in diesem Studiengang exmatrikuliert worden ist.

(7) Die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen des zweiten Teils der Diplomprüfung wird durch Aushang bekannt gegeben.

§ 26

Ergebnis und Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit sowie sämtliche Prüfungsteile und Fächergruppen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind; dabei sind die erste und die zweite Fremdsprache in der Fächergruppe A Prüfungsteile gemäß § 14 Abs. 2.

(2) Der Prüfungskandidat kann eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Diplomarbeit und sämtliche nicht mit mindestens „ausreichend“ benoteten Prüfungsteile und Fächergruppen einmal wiederholen. Wird der zweite Teil der Diplomprüfung in einem Block abgelegt, gelten § 20 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 entsprechend. Wird der zweite Teil der Diplomprüfung in zwei Blöcken abgelegt, muss die erste Wiederholung der nicht mit mindestens 4,0 (ausreichend) benoteten Prüfungsteile und Fächergruppen des ersten Blockes zum nächsten Prüfungstermin erfolgen. Das Gleiche gilt für die nicht bestanden Prüfungsteile und Fächergruppen des zweiten Blockes. Im Übrigen gelten § 20 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 entsprechend.

(3) Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, wenn nach dem Ergebnis der ersten Wiederholungsprüfung in nicht mehr als zwei Fächergruppen die Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) erzielt wurde. § 20 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(5) Bei endgültigem Nichtbestehen der Diplomprüfung wird dem Studenten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und die erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 27

Feststellung des Gesamtergebnisses

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt die Gesamtnote in den einzelnen Fächergruppen fest; für die Berechnung gilt die Regelung gemäß § 14. Die Noten der mündlichen und schriftlichen Prüfungen werden gleich gewertet.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt die Gesamtnote der Diplomprüfung fest; für die Berechnung gilt die Regelung gemäß § 14. Die Gesamtnote der Diplomprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten in den Fächergruppen A, B, D und E sowie der Note der Diplomarbeit. Erreicht der Kandidat sowohl bei der Diplomarbeit wie in den Fächergruppen A, B, D und E jeweils die Note „sehr gut“, so erhält er als Gesamtnote das Prädikat „mit Auszeichnung“.

§ 28 Zeugnis und Diplom

- (1) Über eine bestandene Diplomprüfung sind ein Zeugnis und ein Diplom auszustellen.
- (2) Das Zeugnis enthält Thema und Note der Diplomarbeit, die Noten in den Fächergruppen unter Angabe der festgelegten bzw. gewählten Prüfungsteile und die Gesamtnote der Diplomprüfung. Außerdem wird in einer Anlage zum Zeugnis die erfolgreiche Teilnahme an den Seminaren der Fächergruppe C und die gemäß Anhang II in der Fächergruppe B zu erbringende Zulassungsvoraussetzung sowie die Spezialisierung im gewählten Kulturraum und die Universität beziehungsweise der Ort vermerkt, an dem der Studierende sein Auslandsstudium beziehungsweise -praktikum verbracht hat. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.
- (3) Neben dem Zeugnis wird ein Diplom ausgehändigt, das die Gesamtnote der Diplomprüfung enthält und die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet. Das Diplom wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen. Mit der Aushändigung des Diploms erhält der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 2 zu führen.

§ 28 a Zusatzqualifikationen

- (1) Auf Antrag kann die Prüfungskommission dem Kandidaten gestatten, neben den vorgeschriebenen Prüfungsleistungen weitere Prüfungsleistungen in einem weiteren Kulturraum und/oder weiteren Fremdsprachen zu erbringen (Zusatzqualifikationen). Wird der zweite Teil der Diplomprüfung in zwei Blöcken abgelegt, können die Prüfungsleistungen nach Satz 1 auch bereits mit dem ersten Block abgelegt werden. Die Prüfungsleistungen nach Satz 1 sind spätestens beim vierten Prüfungstermin nach erfolgreichem Abschluss der Diplomprüfung zu erbringen.
- (2) Über die erreichten Noten wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht mit einbezogen.
- (3) Zusatzqualifikationen sind nicht Bestandteil der Diplomprüfung.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang I
Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächergruppen
im Rahmen der Diplomvorprüfung

A
Fächergruppe A: Angewandte Fremdsprachen

Die Prüfungen in den zwei Fremdsprachen sind Prüfungsteile gemäß § 14 Abs. 2.

I. Erste Fremdsprache:

Wählbar sind folgende Sprachen:

Englisch
Französisch
Italienisch
Russisch
Spanisch.

(1) Zulassungsvoraussetzungen:

1. Sprechschein
2. Allgemeiner Sprachschein - Grundstufe

(2) Prüfungsanforderungen:

1. Angemessene Sicherheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der gewählten Sprache;
2. korrekte Aussprache und Intonation;
3. Fähigkeit, zu allgemein interessierenden Themen in beschränkter Zeit eine sinnvolle Darstellung zu verfassen.

(3) Prüfungsleistungen:

Verfassen eines Textes in der gewählten Fremdsprache zu allgemein interessierenden Themen; Bearbeitungszeit 90 Minuten.

Bei einer Wiederholung der Diplom-Vorprüfung kann das Wahlrecht nach Ziffern I und II erneut ausgeübt werden.

II. Zweite Fremdsprache

Wählbar sind folgende Sprachen:

Chinesisch
Deutsch als Fremdsprache (gilt nur für Studenten, deren Muttersprache nicht Deutsch ist)
Englisch
Französisch
Indonesisch
Italienisch
Polnisch
Portugiesisch
Russisch
Spanisch
Thai
Tschechisch
Vietnamesisch.

Bei Wahl des südostasiatischen Kulturraums in den Fächergruppen D und E ist Indonesisch, Thai oder Vietnamesisch zu wählen.

Bei Wahl des ostmitteleuropäischen Kulturraums in den Fächergruppen D und E ist Polnisch oder Russisch oder Tschechisch zu wählen.

Die Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen und -leistungen entsprechen denen der ersten Fremdsprache.

B

Fächergruppe B: Wirtschaftswissenschaften, Grundkenntnisse in Rechtswissenschaft und/oder Informatik

Rechtswissenschaft und Informatik können alternativ gewählt werden.

I. Wirtschaftswissenschaften:

(1) Zulassungsvoraussetzung:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Veranstaltungen zum Betrieblichen Rechnungswesen (Vorlesung und Übung).

(2) Prüfungsanforderungen:

1. Beherrschung des Betrieblichen Rechnungswesens;
2. Grundkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre;
3. Grundkenntnisse der Volkswirtschaftslehre.

(3) Prüfungsleistungen:

1 Klausur bestehend aus:

1. einer Teilklausur in Betriebswirtschaftslehre; Bearbeitungszeit 60 Minuten;
2. einer Teilklausur in Volkswirtschaftslehre; Bearbeitungszeit 80 Minuten.

II. Rechtswissenschaft und/oder Informatik

Eine eigene Diplomvorprüfung wird in diesen Bereichen nicht abgelegt; die für die Meldung zur Diplomprüfung notwendigen Zulassungsvoraussetzungen können schon während des Grundstudiums erworben werden.

C

Fächergruppe C: Management und Interkulturelle Kommunikation

Eine Diplomvorprüfung wird in der Fächergruppe C nicht abgelegt.

D

Fächergruppe D: Geschichte, Politikwissenschaft, Soziologie und Geographie

(1) Zulassungsvoraussetzungen:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem historischen Proseminar und
2. wahlweise zwei der folgenden Veranstaltungen:
 - a) Grundkurs „Einführung in das Studium der politischen Systeme“,
 - b) Proseminar zur Soziologie,
 - c) Proseminar zur Kulturgeographie in Verbindung mit einem Tag geographischer Exkursion.

(2) Prüfungsanforderungen:

a) Geschichte:

1. Grundkenntnisse über die historischen Arbeitsweisen und Quellen;

2. Kenntnisse der wichtigsten Ereignisse und historischen Probleme des gewählten Kulturraumes im überstaatlichen Zusammenhang;

b) Politikwissenschaft oder Soziologie oder Geographie:

1. Grundkenntnisse über die politikwissenschaftlichen oder soziologischen oder geographischen Begriffe und Fragestellungen;
2. Kenntnisse der politischen Systeme **oder** der sozialen Strukturen des gewählten Kulturraumes.

(3) Prüfungsleistungen:

Schriftliche Prüfung: Bearbeitungszeit 90 Minuten, davon 45 Minuten in Geschichte und 45 Minuten in Politikwissenschaft oder Soziologie oder Geographie. Für die Benotung gilt § 14 Abs. 3 entsprechend. Bei einer Wiederholung der Diplom-Vorprüfung kann das Wahlrecht zwischen Politikwissenschaft, Soziologie und Geographie erneut ausgeübt werden.

E

Fächergruppe E: Kulturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kunstgeschichte und Musikgeschichte

Neben der Kulturwissenschaft ist aus den Bereichen Sprache, Literatur, Kunst und Musik einer zu wählen. Das Lehrangebot für die Kulturwissenschaft erfolgt im deutschsprachigen Raum durch die Volkskunde und die Bayerische Landesgeschichte.

(1) Zulassungsvoraussetzungen:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:

1. dem Propädeutikum „Einführung in die Kulturwissenschaft“ des gewählten Kulturraumes;
2. zwei Propädeutika zur Sprache, Literatur, Kunst oder Musik des gewählten Kulturraumes;
3. ein Proseminar zur Kulturwissenschaft oder Sprache oder Literatur oder Kunst oder Musik des gewählten Kulturraumes.

(2) Prüfungsanforderungen:

1. Vertrautheit mit Grundbegriffen und Methoden der Kulturwissenschaft und des gewählten Bereiches;
2. Überblickskenntnisse in Kulturwissenschaft und dem gewählten Bereich.

(3) Prüfungsleistungen:

Schriftliche Prüfung: Bearbeitungszeit 90 Minuten, davon jeweils 45 Minuten in Kulturwissenschaft und dem gewählten Bereich. Für die Benotung gilt § 14 Abs. 3 entsprechend. Bei einer Wiederholung der Diplomvorprüfung kann das Wahlrecht erneut ausgeübt werden.

Anhang II

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächergruppen im Rahmen der Diplomprüfung

A

Fächergruppe A: Angewandte Fremdsprachen

Die Prüfungen in den zwei Fremdsprachen sind Prüfungsteile gemäß § 14 Abs. 2.

I. Erste Fremdsprache:

Wählbar sind folgende Sprachen:

Englisch
Französisch
Italienisch
Russisch
Spanisch.

(1) Zulassungsvoraussetzung:

Allgemeiner Sprachschein - Hauptstufe.

(2) Prüfungsanforderungen:

1. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der gewählten Fremdsprache;
2. Fähigkeit zur eigenständigen Formulierung komplexer Sachverhalte.

(3) Prüfungsleistungen:

Mündliche Prüfung:

Prüfungsgespräch in der gewählten Sprache über allgemein interessierende Themen von ca. 15 Minuten.

Schriftliche Prüfung:

Abfassung eines komplexen Textes; Bearbeitungszeit 150 Minuten.

Für die Benotung gilt § 14 Abs. 3 entsprechend. Bei einer Wiederholung der Diplomprüfung kann das Wahlrecht nach Ziffern I und II erneut ausgeübt werden.

II. Zweite Fremdsprache:

Wählbar sind folgende Sprachen:

Chinesisch
Deutsch als Fremdsprache (gilt nur für Studenten, deren Muttersprache nicht Deutsch ist)
Englisch
Französisch
Indonesisch
Italienisch
Polnisch
Portugiesisch
Russisch
Spanisch
Thai
Tschechisch
Vietnamesisch.

Bei Wahl des südostasiatischen Kulturraums in den Fächergruppen D und E ist Indonesisch, Thai oder Vietnamesisch zu wählen.

Bei Wahl des ostmitteleuropäischen Kulturraums in den Fächergruppen D und E ist Polnisch oder Russisch oder Tschechisch zu wählen.

Die Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen und -leistungen entsprechen denen der ersten Fremdsprache.

B

Fächergruppe B: Wirtschaftswissenschaften, Grundkenntnisse in Rechtswissenschaft und/oder Informatik

Rechtswissenschaft und Informatik können alternativ gewählt werden.

I. Wirtschaftswissenschaften:

(1) Prüfungsanforderungen:

1. Grundkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Steuern, Kostenrechnung, Organisation und Personalwesen;
2. Grundkenntnisse der Volkswirtschaftslehre, insbesondere Allgemeine Wirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft sowie Außenwirtschaft und mikroökonomische Theorie.

(2) Prüfungsleistungen:

1 Klausur bestehend aus:

- a) einer Teilklausur in Betriebswirtschaftslehre aus dem Gebiet nach Absatz 1 Nr. 1 (Bearbeitungszeit 80 Minuten);
- b) einer Teilklausur in Volkswirtschaftslehre aus dem Gebiet nach Absatz 1 Nr. 2 (Bearbeitungszeit 80 Minuten);

II. Rechtswissenschaft und/oder Informatik:

Bei der Meldung zur Prüfung muss der Nachweis über Grundkenntnisse in Rechtswissenschaft oder der Nachweis über Grundkenntnisse in Informatik vorgelegt werden.

a) Rechtswissenschaft:

Der Nachweis über die geforderten Grundkenntnisse wird ausgestellt nach der erfolgreichen Teilnahme an der

1. zweistündigen Klausur im Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler sowie
2. der zweistündigen Klausur im Öffentlichen Recht für Wirtschaftswissenschaftler, die als Teilklausuren für das Fach Recht im Rahmen der Diplom-Vorprüfung für Wirtschaftswissenschaften abgehalten werden (vgl. § 13 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Universität Passau).

b) Informatik:

Der Nachweis über die geforderten Grundkenntnisse wird ausgestellt nach der erfolgreichen Teilnahme an

1. der Übung zur Vorlesung „Einführung in die Informatik I“;
2. der Übung zur Vorlesung „Einführung in die Informatik II“;
3. dem Praktikum zur „Einführung in die Informatik I“;
4. dem Praktikum zur „Einführung in die Informatik II“.

C

Fächergruppe C: Management und Interkulturelle Kommunikation

Als Zulassungsvoraussetzung muss bei der Meldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung der Nachweis über die regelmäßige und aktive Teilnahme an dem Kompaktseminarzyklus „Management und Interkulturelle Kommunikation“ erbracht werden. Bei Ablegung des zweiten Teils der Diplomprüfung in zwei Blöcken gemäß § 5 Abs. 5 ist der Nachweis spätestens bei der Meldung zur letzten Prüfung des zweiten Blocks vorzulegen. Die Inhalte und Durchführung des Kompaktseminarzyklus „Management und Interkulturelle Kommunikation“ sind in den Richtlinien zur Durchführung des Kompaktseminarzyklus geregelt.

D

Fächergruppe D: Geschichte, Politikwissenschaft, Soziologie und Geographie

(1) Zulassungsvoraussetzung:

In den Fächergruppen D und E sind insgesamt 3 Hauptseminare nachzuweisen, davon 1-2 aus den Bereichen Geschichte oder Politikwissenschaft oder Soziologie oder Geographie.

(2) Prüfungsanforderungen:

a) Geschichte:

1. Vertrautheit mit Fragestellungen, Methoden und Grundbegriffen der Geschichtswissenschaft;
2. Vertiefte Kenntnisse der wichtigen Ereignisse und historischen Probleme des gewählten Kulturraumes im überstaatlichen Zusammenhang.

b) Politikwissenschaft oder Soziologie oder Geographie:

1. Vertrautheit mit den Fragestellungen, Methoden und Grundbegriffen der Politikwissenschaft oder Soziologie oder Geographie, bezogen auf den gewählten Kulturraum;
2. Vertiefte Kenntnisse über wesentliche Sachgebiete der Politikwissenschaft oder der Soziologie oder Geographie, bezogen auf den gewählten Kulturraum.

(3) Prüfungsleistungen:

1. Mündliche Prüfung von etwa 20 Minuten in Geschichte.
2. Schriftliche Prüfung von 90 Minuten in Politikwissenschaft oder Soziologie oder Geographie.

Für die Benotung gilt § 14 Abs. 3 entsprechend. Bei einer Wiederholung der Diplomprüfung kann das Wahlrecht zwischen Politikwissenschaft oder Soziologie oder Geographie erneut ausgeübt werden.

E

Fächergruppe E: Kulturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kunstgeschichte und Musikgeschichte

Das Lehrangebot für die Kulturwissenschaft erfolgt im deutschsprachigen Raum durch die Volkskunde und die Bayerische Landesgeschichte.

(1) Zulassungsvoraussetzungen:

In den Fächergruppen D und E sind insgesamt 3 Hauptseminare nachzuweisen, davon 1-2 aus den Bereichen Kulturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kunstgeschichte oder Musikgeschichte.

(2) Prüfungsanforderungen:

1. Vertrautheit mit den Fragestellungen, Grundbegriffen und Methoden der Kulturwissenschaft und des gewählten Bereichs;
2. Vertiefte Kenntnisse in wesentlichen Sachgebieten der Kulturwissenschaft und dem gewählten Bereich.

(3) Prüfungsleistungen:

1. Mündliche Prüfung von 20 Minuten in Kulturwissenschaft.
2. Nach Wahl des Prüfungsteilnehmers ist zusätzlich eine der folgenden Prüfungsleistungen zu erbringen:
 - a) in Sprachwissenschaft 90 Minuten schriftliche Prüfung,
 - b) in Literaturwissenschaft etwa 20 Minuten mündliche Prüfung,
 - c) in Kunstgeschichte etwa 20 Minuten mündliche Prüfung,
 - d) in Musikgeschichte etwa 20 Minuten mündliche Prüfung.

Für die Benotung gilt § 14 Abs. 3 entsprechend. Bei einer Wiederholung der Diplomprüfung kann das Wahlrecht erneut ausgeübt werden.

Anhang III

Besondere Bestimmungen für die Diplomprüfung für den integrierten binationalen Doppeldiplomstudiengang „Management and Intercultural Studies“ (MIS)

an den Universitäten Passau und Stirling

§ 1

Geltungsbereich, Aufbau des Studiums, Teilnahmevoraussetzungen

(1) Dieser Anhang enthält besondere Bestimmungen für Studenten, die am integrierten binationalen Doppeldiplomstudiengang „Management and Intercultural Studies“ der Universitäten Passau und Stirling teilnehmen. Insbesondere fallen darunter die jeweils an der Partneruniversität zu erbringenden Prüfungsleistungen für die Studenten beider Universitäten.

(2) Das integrierte binationale Studium besteht aus einem Grundstudium, das an der Universität Passau im Diplomstudiengang „Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien“ (DKW) mit der Diplomvorprüfung und an der Universität Stirling in „International Management Studies with European Languages and Society“ (IMS) nach dem erfolgreich abgelegten vierten Semester abgeschlossen wird, sowie aus einem Hauptstudium einer gesonderten Fachrichtung nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung.

(3) Die Studienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und die Abschlussprüfung beträgt 9 Semester (Regelstudienzeit).

(4) Studienaufbau und Teilnahmevoraussetzungen sind in der Studienordnung der Universität Passau für den integrierten binationalen Doppeldiplomstudiengang „Management and Intercultural Studies“ an den Universitäten Passau und Stirling in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

§ 2

Wiederholbarkeit zusätzlicher Studien- und Prüfungsleistungen

Studenten der IMS an der Universität Stirling erbringen an der Universität Passau zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen, um den Diplomgrad nach § 2 zu erwerben. Solche Leistungen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ benotet wurden, können einmal wiederholt werden. Im Übrigen findet § 26 Abs. 2 Anwendung.

§ 3

Besondere Bestimmungen für teilnehmende Studenten der Universität Stirling

(1) Hinsichtlich der Diplomarbeit ergeben sich abweichend von den §§ 22 bis 24 folgende Besonderheiten:

- a) Für Studenten der International Management Studies an der Universität Stirling, die am integrierten binationalen Doppeldiplomstudium teilnehmen, ist die Anfertigung der Diplomarbeit eine zusätzliche Leistung, die an der Universität Passau erbracht wird.

b) Hinsichtlich der Durchführung gelten folgende Bestimmungen:

(aa) Die Diplomarbeit wird an der Universität Passau angefertigt, betreut und benotet.

(bb) Die Diplomarbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen.

(2) § 25 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 5 finden auf von der Universität Stirling kommende Studenten keine Anwendung.

(3) Für die Fächergruppen A bis E gelten abweichend von Anhang II folgende Sonderbestimmungen:

A

Fächergruppe A: Angewandte Fremdsprachen

I. Erste Fremdsprache:

Die Prüfung in der 1. Fremdsprache (Deutsch) findet an der Universität Stirling nach der dort jeweils geltenden Prüfungsordnung statt. Die Note wird gemäß § 10 Abs. 2, 4 und 5 angerechnet, gemäß dem Notenschlüssel (Anhang III § 5) übernommen und in die Gesamtnote einbezogen.

Voraussetzung für die Verleihung des Diplomgrades nach § 2 ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen, die während des Auslandsstudiums an der Universität Passau besucht werden:

1. „Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studenten - Aufbaustufe III“
2. „Deutsch als Fremdsprache für Wirtschaftswissenschaftler“.

II. Zweite Fremdsprache

Studenten der International Management Studies an der Universität Stirling, die am integrierten binationalen Doppeldiplomstudium teilnehmen, müssen zusätzlich eine Prüfung in einer 2. Fremdsprache ableisten. Diese wird an der Universität Passau abgenommen.

Wählbar sind folgende Sprachen:

Chinesisch
Französisch
Indonesisch
Italienisch
Polnisch
Portugiesisch
Russisch
Spanisch
Thai
Tschechisch
Vietnamesisch.

Es gelten die Bestimmungen über Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen und Prüfungsleistungen aus Anhang I Fächergruppe A.

B

Fächergruppe B: Wirtschaftswissenschaften, Grundkenntnisse in Rechtswissenschaft und/oder Informatik

I. Wirtschaftswissenschaften:

Die Prüfung in der Fächergruppe B (Wirtschaftswissenschaften) wird an der Universität Stirling abgelegt. Die Note wird gemäß § 10 Abs. 2, 4 und 5 angerechnet, gemäß dem Notenschlüssel (Anhang III § 5) übernommen und in die Gesamtnote einbezogen.

Voraussetzung für die Verleihung des Diplomgrades nach § 2 ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Klausuren oder mündlichen Prüfungen für ausländische Studenten über zwei Veranstaltungen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre beziehungsweise Absatz während des Auslandsstudiums an der Universität Passau. § 18 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 findet entsprechend Anwendung.

II. Rechtswissenschaft und/oder Informatik:

Voraussetzung für die Verleihung des Diplomgrades nach § 2 ist der Nachweis über Grundkenntnisse in Rechtswissenschaft oder der Nachweis über Grundkenntnisse in Informatik. Dieser stellt für Studenten der International Management Studies eine zusätzliche Leistung dar und wird an der Universität Passau erworben.

Abweichend von Anhang II Fächergruppe B Ziffer II Buchst. a wird der Nachweis über Grundkenntnisse in Rechtswissenschaft durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur oder mündlichen Prüfung für ausländische Studenten über eine Veranstaltung zum Europarecht erworben. § 18 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 findet entsprechend Anwendung.

C

Fächergruppe C: Management und Interkulturelle Kommunikation

Voraussetzung für die Verleihung des Diplomgrades nach § 2 ist der Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an dem Kompaktseminarzyklus „Management und Interkulturelle Kommunikation“. Dieser stellt für Studenten der International Management Studies eine zusätzliche Leistung dar und wird an der Universität Passau erworben. Die Inhalte und Durchführung des Kompaktseminarzyklus „Management und Interkulturelle Kommunikation“ an der Universität Passau sind in den Richtlinien zur Durchführung des Kompaktseminarzyklus geregelt.

Studienleistungen, die den Anforderungen der Fächergruppe C gleichwertig sind und an der Universität Stirling erbracht werden, können nach § 10 Abs. 2 angerechnet werden.

D

Fächergruppe D: Geschichte, Politikwissenschaft und Soziologie

Die Prüfungen in der Fächergruppe D werden an der Universität Stirling abgelegt. Die Noten werden gemäß § 10 Abs. 2, 4 und 5 angerechnet, unter Berücksichtigung des Notenschlüssels (Anhang III § 5) übernommen und in die Gesamtnote einbezogen.

Zusätzliche Voraussetzung für die Verleihung des Diplomgrades nach § 2 ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an jeweils einem Proseminar in Geschichte, Politikwissenschaft und Soziologie, sowie an einem Hauptseminar in der Fächergruppe D oder E. Im Fach Politikwissenschaft kann statt des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar auch der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar vorgelegt werden. Diese Veranstaltungen müssen während des Auslandsstudiums an der Universität Passau besucht worden sein.

E

Fächergruppe E: Kulturwissenschaft und Literaturwissenschaft

Die Fächergruppe E besteht für Studenten der Universität Stirling aus den Fächern Kulturwissenschaft und Literaturwissenschaft. Das Lehrangebot für die Kulturwissenschaft erfolgt für den deutschsprachigen Raum durch die Volkskunde und die Bayerische Landesgeschichte.

Eine Prüfung in der Fächergruppe E stellt für Studenten der International Management Studies eine zusätzliche Leistung dar, die an der Universität Passau abgelegt und in Volkskunde/Bayerischer Landesgeschichte oder Deutscher Literaturwissenschaft erbracht wird.

(1) Zulassungsvoraussetzungen:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar in Volkskunde/Bayerischer Landesgeschichte oder an einem Proseminar zur Literatur des deutschen Kulturraumes.

(2) Prüfungsanforderungen:

1. Vertrautheit mit Grundbegriffen und Methoden der Volkskunde / Bayerischen Landesgeschichte oder der Literaturwissenschaft;
2. Überblickskenntnisse in Volkskunde/Bayerischer Landesgeschichte oder Literaturwissenschaft.

(3) Prüfungsleistungen:

Schriftliche Prüfung: Bearbeitungszeit 45 Minuten. Voraussetzung für die Verleihung des Diplomgrades nach § 2 ist außerdem der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar in der Fächergruppe D oder E, das während des Auslandsstudiums an der Universität Passau besucht worden ist.

§ 4

Besondere Bestimmungen für teilnehmende Studenten der Universität Passau

(1) Hinsichtlich der Diplomarbeit ergeben sich abweichend von den §§ 22 bis 24 folgende Besonderheiten:

- a) Die Diplomarbeit wird an der Universität Stirling angefertigt, betreut und benotet.
- b) Die Diplomarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen.
- c) Beim Vorsitzenden der Prüfungskommission der Universität Passau sind zusätzlich zwei Exemplare der Diplomarbeit einzureichen.
- d) Die Diplomarbeit wird gemäß § 10 Abs. 2, 4 und 5 angerechnet. Dabei wird die Note gemäß dem Notenschlüssel (Anhang III § 5) übernommen und in die Gesamtnote einbezogen.

(2) Für die Fächergruppen A, D und E gelten abweichend von Anhang II folgende Sonderbestimmungen:

A
Fächergruppe A: Angewandte Fremdsprachen

I. Erste Fremdsprache:

Die erste der zwei obligatorischen Fremdsprachen ist Englisch.

II. Zweite Fremdsprache:

Als zweite Fremdsprache sind Französisch oder Spanisch wählbar.

D
Fächergruppe D: Geschichte, Politikwissenschaft und Soziologie

Es gelten die Bestimmungen aus Anhang II Fächergruppe D mit der Maßgabe, dass das Fach Geographie nicht gewählt werden kann.

E
Fächergruppe E: Kulturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft

Es gelten die Bestimmungen aus Anhang II Fächergruppe E mit der Maßgabe, dass die Fächer Kunstgeschichte und Musikgeschichte nicht gewählt werden können.

§ 5
Notenschlüssel

In Ergänzung zu § 10 Abs. 4 Satz 1 wird folgender Notenschlüssel der Umrechnung der Noten zugrundegelegt:

Universität Stirling:

Universität Passau:

Grade		Final Degree Classification	Note	
1 A; 1 B	excellent	first class	1,0	sehr gut
1 C	excellent	first class	1,3	sehr gut
2 A	very good	upper second class	1,7	gut
2 B	very good	upper second class	2,0	gut
2 C	very good	upper second class	2,3	gut
2 D	good	lower second class	2,7	befriedigend
2 E	good	lower second class	3,0	befriedigend
2 F	good	lower second class	3,3	befriedigend
3 A	satisfactory/pass	third class	3,7	ausreichend
3 B; 3 C	satisfactory/pass	third class	4,0	ausreichend
4	marginal fail	marginal fail	4,3	nicht ausreichend
5	clear fail	clear fail	4,7; 5,0	nicht ausreichend

§ 6

Gemeinsame Prüfungskommission

(1) In Ergänzung der Prüfungskommission nach § 6 wird für die besonderen Anforderungen des integrierten binationalen Doppeldiplomstudiums eine gemeinsame Prüfungskommission der Universitäten Passau und Stirling eingesetzt.

(2) Die gemeinsame Prüfungskommission besteht aus 3 prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universitäten Passau und Stirling. Der Fachbereichsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Passau und das zuständige Gremium der Universität Stirling bestellen jeweils 1 Mitglied sowie im wechselseitigen Turnus von 2 Jahren den Vorsitzenden, beginnend mit der Universität Passau.

(3) Die Amtszeit aller Mitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Die gemeinsame Prüfungskommission

1. unterstützt die Prüfungskommission nach § 6 bei der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und insbesondere der Einhaltung der besonderen Bestimmungen für das integrierte binationale Doppeldiplomstudium,
2. unterstützt die zuständigen Prüfungsorgane der beteiligten Universitäten bei der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen, die Zusatzleistungen der Studenten im integrierten binationalen Doppeldiplomstudiengang darstellen,
3. berichtet im Hinblick auf die besonderen Bestimmungen für das integrierte binationale Doppeldiplomstudium regelmäßig dem Fachbereichsrat der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der betreffenden besonderen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung,
4. berät über die gegenseitige Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen der Studenten im integrierten binationalen Doppeldiplomstudiengang,
5. berät die beteiligten Universitäten in Zweifelsfällen über die Auslegung der besonderen Bestimmungen für das integrierte binationale Doppeldiplomstudium.

§ 7

Zeugnis und Diplom

(1) Die Verleihung von Diplom und Zeugnis erfolgt gemäß §§ 2 und 28 in Verbindung mit den besonderen Bestimmungen des Anhangs III.

(2) Der Diplomgrad, das Diplomprüfungszeugnis und die Diplomurkunde der Universität Passau werden an von der Universität Stirling kommende Studenten erst verliehen, wenn die Abschlussprüfung an der Universität Stirling erfolgreich abgelegt wurde.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Passau vom 24. Mai 1989 und 15. November 1989 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 20. September 1989 Nr. C/4 - 6/37 125.

Passau, den 23. November 1989
Der Präsident

UNIVERSITÄT PASSAU

Prof. Dr. Karl-Heinz Pollok

Diese Prüfungsordnung wurde am 23. November 1989 in der Universität Passau niedergelegt, die Niederlegung wurde am 23. November 1989 durch Anschlag in der Universität Passau bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. November 1989.